# **Teilegutachten** 366-0436-05-MURD/KG04 Stand:28.06.07



Seite: 1 von 10

# TEILEGUTACHTEN 366-0436-05-MURD/KG04

Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH

53721 Siegburg

Art: Sonderrad 18 Zoll

Typ: AXG, AXA

# 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Das Vorderachsrad hat die ABE Nr. 46079, das Hinterachsrad hat die ABE Nr. 46800 eine Begutachtung nach §19 Abs. 3 der StVZO ist erforderlich.

# Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

# Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

#### Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

### Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

### I.1. Beschreibung der Sonderräder

#### Raddaten:

siehe IV. Verwendungsbereich

### I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingeprägt, siehe Beispiel der Radausführung:

## **Teilegutachten** 366-0436-05-MURD/KG04 Stand:28.06.07



Seite: 2 von 10

Radtyp	AXG	AXA	 
Hersteller	AEZ	AEZ	 
	Leichtmetallräder	Leichtmetallräder	
	GmbH	GmbH	
Radtyp	AXG	AXA	 
Radausführung	AXG840666	AXA8666	 
Radgröße	8 J X 18 H2	9 J X 18 H2	 
Einpresstiefe	ET40	ET35	 
Herstelldatum	04/05	12/06	 
Herkunftsmerkmal	Made in Germany	Made in Germany	 

### II. Sonderradprüfung

# III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

# III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

### III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VkBI S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 ((Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit) Ausgabe 05.2000 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

Die Spurverbreiterung beträgt an den geprüften PKW weniger als 2 % der serienmäßigen Spurweite. Deshalb ist eine Prüfung der Fahrwerksfestigkeit nicht erforderlich.

#### IV. Verwendungsbereich:

Kombination : Achse 1 + Achse 2

Raddaten : 8 J X 18 H2 ET40 + 9 J X 18 H2 ET35

### **Technische Daten, Achse 1**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring	(mm)		last (kg)	umf. (mm)	Fertig datum
AXG840666	AXG840	Ø70.1 Ø66.6	66,6	Kunststoff	875	2285	04/05

### **Technische Daten, Achse 2**

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring-	zul.	zul.	gültig
				werkstoff	Rad-	Abroll	ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
AXA8666	AXA8	Ø70.1 Ø66.6	66,6	Kunststoff	875	2285	12/06

TÜV SÜD Automotive GmbH Homologation Räder/Fahrwerk

Daimlerstrasse 11 D - 85748 Garching

www.tuev-sued.de/rtc

## **Teilegutachten** 366-0436-05-MURD/KG04 Stand:28.06.07



Seite: 3 von 10

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : MERCEDES-BENZ

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M12x1,5, Schaftl. 24 mm, Kegelw. 60 Grad,

für Typ: 210; 210 K

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJME

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 28 mm, Kegelw. 60 Grad,

für Typ: 221

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJM8

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 32 mm, Kegelw. 60 Grad,

für Typ: 211; 211K; 140; 215; 140 C; 211K; 230; 220; 211; 163

Zubehör : AEZ Artikel-Nr. ZJM9

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm für Typ : 210; 210 K

130 Nm für Typ: 211; 211K; 230

150 Nm für Typ: 140; 140 C; 163; 215; 220; 221

Verkaufsbezeichnung: CL-KLASSE

VEIRAUISDEZE			T	1	
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Achse 1	Achse 2	Auflagen
			8 J X 18 H2 ET40	9 J X 18 H2 ET35	
			Reifen/Auflagen	Reifen / Auflagen	
215	e1*98/14*0113*	220-326	255/45R18-99	255/45R18-99	10B; 11K; 11G; 11H;
			21B; 21N; 21Q; 24J;	22F; 22L; 24D	12A; 51A; 71K; 721;
			366		
			245/45R18	275/40R18	729; 73C; 74A; 74P
			10N; 51G, 571	22F; 22L; 24D; 51G;	
				571	
215	e1*98/14*0113*	368-368	245/45R18	275/40R18	10B; 11K; 11G; 11H;
			10N; 51G, 571	22F; 22L; 24D; 51G;	12A; 51A; 71K; 721;
				571	729; 73C; 74A; 74P

# **Teilegutachten** 366-0436-05-MURD/KG04 Stand:28.06.07



Seite: 4 von 10

Verkaufsbezeichnung:	E-KLASSE
verkauisbezeichnung.	E-KLASSE

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Achse 1	Achse 2	Auflagen
			8 J X 18 H2 ET40	9 J X 18 H2 ET35	
			Reifen/Auflagen	Reifen / Auflagen	
211	e1*2001/116*0183*,	75-135	225/45R18 91W	255/40R18 95	Heckantrieb;
	e1*98/14*0183*			22B; 68W	10B; 11K; 11G; 11H;
			235/40R18 91W	265/35R18 93W	12A; 51A; 71K; 721;
				22B; 24M; 689	729; 73C; 74A; 74P;
			245/40R18 93W	275/35R18 95	970
				22B; 24M; 688	
		135-170	225/45R18 91Y	255/40R18 95	
			68W	22B; 68W	
			235/40R18 91Y	265/35R18 93W	
			689	22B; 24M; 689	
			245/40R18 93W	275/35R18 95	
			688	22B; 24M; 688	
		170-200	225/45R18 91Y	255/40R18 95	
			68W	22B; 68W	
			235/40R18 91Y	265/35R18 93Y	
			689	22B; 24M; 689	
		200-225	235/40R18 91Y	265/35R18 93Y	
			689	22B; 24M; 689	
211K	e1*2001/116*0213*	100-200	235/40R18 91W	265/35R18	Heckantrieb;
			51J; 689	22B; 24M; 51G; 689	10B; 11K; 11G; 11H;
			,		12A; 51A; 71K; 721;
			235/40R18 95	265/35R18	729; 73C; 74A; 74P;
			51J, 689	22B; 24M; 51G; 689	970
			245/40R18 93W	275/35R18 95	
			688	22B; 24M; 688	
			245/40R18 97	275/35R18 95	
			688	22B; 24M; 688	
		200-285	245/40R18 93W	275/35R18 95	
			688	22B; 24M; 688	
			245/40R18 97	275/35R18 95	
			688	22B; 24M; 688	
211K	e1*2001/116*0213*	130-285	245/40R18 97	245/40R18 97	Nur 4-MATIC;
					Allradantrieb;
					10B; 11K; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					729; 73C; 74A; 74P
211	e1*2001/116*0183*	130-285	245/40R18 93Y	245/40R18 93Y	Nur 4-MATIC;
					Allradantrieb;
			245/40R18 97	245/40R18 97	10B; 11K; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					729; 73C; 74A; 74P

# **Teilegutachten** 366-0436-05-MURD/KG04 Stand:28.06.07



Seite: 5 von 10

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Achse 1	Achse 2	Auflagen
071			8 J X 18 H2 ET40	9 J X 18 H2 ET35	
			Reifen/Auflagen	Reifen / Auflagen	
163	e1*96/79*0083*	110-173	255/55R18 105	255/55R18 105	10B; 11K; 11G; 11H;
			24J	24D	12A; 51A; 71K; 721;
			265/55R18 108	265/55R18 108	729; 73C; 74A; 74P
	24J	24J	24D		
		184-215	255/55R18 105	255/55R18 105	
			24J; 52J	24D; 52J	
			265/55R18 108	265/55R18 108	
			24J; 52J	24D	
		215-255	255/55R18 105	255/55R18 105	
			24J; 52J	24D; 52J	
		255-255	255/55R18 105	255/55R18 105	
			24J; 52J	24D; 52J	
			265/55R18 108	265/55R18 108	
			24J; 52J	24D; 52J	

Verkaufsbezeichnung: S-/CL-KLASSE

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Achse 1	Achse 2	Auflagen
			8 J X 18 H2 ET40 Reifen/Auflagen	9 J X 18 H2 ET35 Reifen / Auflagen	
140 C	e1*96/27*0057*, G165	205-290	<b>255/45R18</b> MB2; 21L; 631	<b>255/45R18</b> MB2; 22B; 22D; 22G; 631	10B; 11K; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
140	e1*96/27*0056*, F690	110-290	<b>255/45R18</b> 10N; 51G	<b>255/45R18</b> MB2; 22B; 22D; 22G; 631	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A; 74P
		290-300	<b>255/45R18</b> MB2; 21L; 631	<b>255/45R18</b> MB2; 22B; 22D; 22G; 631	

Verkaufsbezeichnung: S-KLASSE

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Achse 1	Achse 2	Auflagen
			8 J X 18 H2 ET40	9 J X 18 H2 ET35	_
			Reifen/Auflagen	Reifen / Auflagen	
220	e1*97/27*0099*	145-326	245/45R18	245/45R18	Nicht für Fz. m.
			10N; 21P; 51G	10N; 22B; 24D; 51G	Länge 6158 mm;
					nicht für
			245/45R18	275/40R18-99	gepanzerte Fz;
			10N; 21P; 51G, 571	22B; 22F; 24D; 571	Heckantrieb;
					10B; 11K; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					729; 73C; 74A; 74P

## **Teilegutachten** 366-0436-05-MURD/KG04 Stand:28.06.07



Seite: 6 von 10

Verkaufsbezei	chnung:	S-KLASSE

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Achse 1	Achse 2	Auflagen
			8 J X 18 H2 ET40	9 J X 18 H2 ET35	
			Reifen/Auflagen	Reifen / Auflagen	
220	e1*97/27*0099*	180-225	245/45R18	245/45R18	Nicht für Fz. m.
			51G	22B; 22L; 51G	Länge 6158 mm;
					nicht für
					gepanzerte Fz; Nur
					4-MATIC;
					10B; 11K; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					729; 73C; 74A; 74P

### Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen/-empfehlungen in den Fahrzeugpapieren bzw. der Betriebsanleitung sind zu beachten oder es dürfen nur die vom Fahrzeughersteller freigegebenen Reifenfabrikate verwendet werden.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21L) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich über der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21N) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der vorderen Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.

### **Teilegutachten** 366-0436-05-MURD/KG04 Stand:28.06.07



Seite: 7 von 10

- 21P) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 21Q) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich über der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22D) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22L) Durch Nacharbeit im Bereich der Heckschürzenbefestigung ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 366) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination unter Berücksichtigung der maximal zulässigen Betriebsbreite nach ETRTO bzw. WdK herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite, der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße, nicht unterschritten wird.
- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 571) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße:

Vorderachse:

TÜV SÜD Automotive GmbH Homologation Räder/Fahrwerk Daimlerstrasse 11 D - 85748 Garching

www.tuev-sued.de/rtc

### **Teilegutachten** 366-0436-05-MURD/KG04 Stand:28.06.07



Seite: 8 von 10

Hinterachse: 275/40R18

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

631) Die Eignung von "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller wird bestätigt:

BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA. Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

688) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße: Vorderachse: 245/40R18 Hinterachse: 275/35R18

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

689) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Vorderachse:

Hinterachse:

Reifengröße: 235/40R18 265/35R18

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

68W) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Reifengröße: Vorderachse: 225/45R18 Hinterachse: 255/40R18

Ist eine der beiden Reifengrößen im Gutachten nicht aufgeführt, so ist die nicht aufgeführte Reifengröße nur auf einer anderen Felgengröße zulässig.

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur Reifen verwendet werden, deren Differenz im Abrollumfang kleiner als 1% ist. Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die tatsächlichen Abrollumfänge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.

TÜV SÜD Automotive GmbH Homologation Räder/Fahrwerk Daimlerstrasse 11 D - 85748 Garching

www.tuev-sued.de/rtc

### **Teilegutachten** 366-0436-05-MURD/KG04 Stand:28.06.07



Seite: 9 von 10

- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

  Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 729) Bei Fahrzeugen mit serienmäßigen Reifenfülldruckkontrollsystem mit Druckmesssensor am Rad kann das serienmäßige System verwendet werden, wenn beim Einbau in Sonderräder die Hinweise des Fahrzeugherstellers bzw. des Systemherstellers und bei nachgerüsteten Reifenfülldrucksensoren die Einbauanleitung des Teileherstellers beachtet werden.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 970) Die Verwendung von Sonderrädern mit unterschiedlichen Maulweiten ist zulässig. Die Maulweite des Sonderrades an der Hinterachse muß mindestens 1 Zoll größer sein als die des Sonderrades der Vorderachse, wobei die Einpreßtiefe des Sonderrades an der Hinterachse größer/gleich der des Sonderrades der Vorderachse sein muß. Diese Forderung gilt nur bei Verwendung von unterschiedlichen Reifengrößen auf Vorder- und Hinterachse.
- MB2) Werden andere Reifenfabrikate verwendet, die nicht vom Fahrzeughersteller auf diesem Fahrzeug freigegeben sind bzw. die nicht von uns geprüft worden sind, können sich die Eigenschaften des Fahrzeuges bezüglich des Fahrverhaltens nachteilig verändern.

# V. Zusammenfassung:

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilgutachten genannnten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen. Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg. - Nr 70008612) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 - 10 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil, oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

# **Teilegutachten** 366-0436-05-MURD/KG04 Stand:28.06.07



Seite: 10 von 10

siehe Anlage: Technische Unterlagen



Elbert

Sachverständiger Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025 Garching, 28.06.2007 PFE